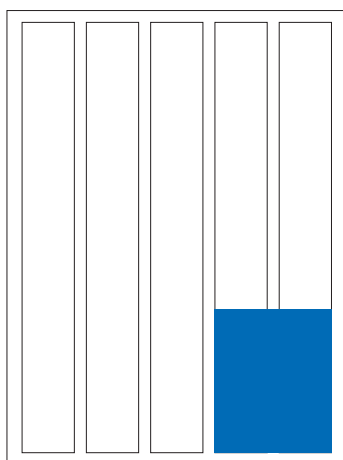


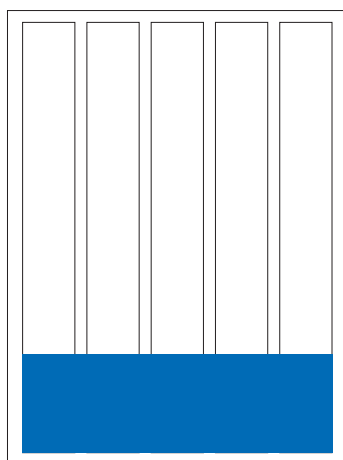
**Auflage:** 18.000 Exemplare, halbrheinisch  
**Zielgruppe:** über 40.000 Studenten aller Dresdner  
 Hochschulen inkl. Mitarbeiter  
**Verbreitung:** an allen Hochschulen in Dresden  
 und ausgewählten Auslagestellen  
 sowie Briefkastenzustellung in  
 Dresdner Studentenwohnheimen  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich mittwochs  
 Termine unter [www.ad-rem.de](http://www.ad-rem.de)  
**Anzeigenschluss:** donnerstags, 12.00 Uhr, für die Folgeweche

**Rabattstaffel:** 8 Anzeigen 5%, 15 Anzeigen 10%  
 29 Anzeigen 15%, 34 Anzeigen 20%  
**Satzspiegel:** 1spaltig 45 mm  
 2spaltig 92 mm  
 3spaltig 139 mm  
 4spaltig 188 mm  
 5spaltig 233 mm  
**Anzeigenpreise:** Alle Preise netto zzgl. gesetzl. MwSt.  
 mm-Preis in 4c: Ortspreis 1,60 Euro  
 Grundpreis 1,89 Euro

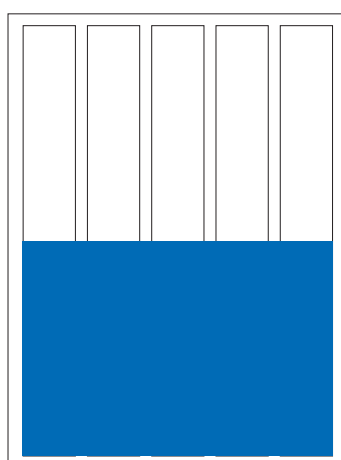
## Sonderpreise für Formatanzeigen (Farben ohne Aufpreis):



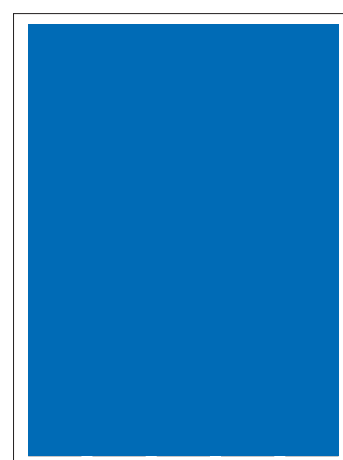
Griffecke 92x100 mm  
 Ortspreis 255,00 Euro  
 Grundpreis 300,00 Euro



Kelleranzeige 233x80 mm  
 Ortspreis 425,00 Euro  
 Grundpreis 500,00 Euro



Halbe Seite 233x150 mm  
 Ortspreis 750,00 Euro  
 Grundpreis 882,35 Euro



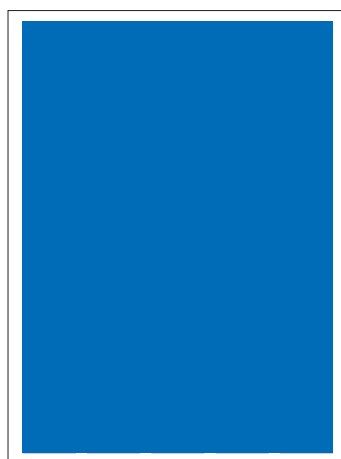
1/1 Seite 233x327 mm  
 Ortspreis 1.275,00 Euro  
 Grundpreis 1.500,00 Euro



Titelseite Kopf 45x63 mm  
 300,00 Euro



Titelseite Keller 45x63 mm  
 500,00 Euro



U4 233x327 mm  
 1.800,00 Euro



Kultttipp 199,00 Euro  
 Studentenfutter 199,00 Euro  
 PR-Anzeige (1 Farbfoto + 500 Zeichen Text)

## Weitere Werbemöglichkeiten in der ad rem:

**Tekturen:** (Preise per 1.000 Stück, Mindestauflage 10.000, maximal 18.000 Stück): Tip-on-Postkarte A6 auf dem Titel 85,00 Euro, GP 100,00 Euro

**Beilagen:** (Preise per 1.000 Stück, Mindestauflage 10.000, maximal 18.000 Stück): bis 20 g OP 57,00 Euro, GP 68,00 Euro

### Online Banner

Format: 220x180 Pixel mit Verlinkung zur Webseite:  
 OP 25,00 Euro/Tag, GP 30,00 Euro/Tag

Technische Hinweise zu Anzeigen, Beilagen und Tekturen auf Anfrage. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dresdner Magazin Verlag GmbH.

**Kontakt:** Dresdner Magazin Verlag GmbH, Hochschulzeitung ad rem,  
 Ostra-Allee 20, 01067 Dresden, Tel.: 0351 4864-2014  
 E-Mail: [ad-rem@dd-v.de](mailto:ad-rem@dd-v.de), Internet: [www.ad-rem.de](http://www.ad-rem.de)

**Anzeigenverkauf:** Jörg Korczynsky, Tel. 0351 4864-2443  
 Katja Liebich, Tel. 0351 4864-2360

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Beilagen für „ad rem“

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Dresdner Magazin Verlag GmbH (im Folgenden „DMV“) erfolgen für Eintragungen in die Hochschulzeitung „ad rem“ ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen, Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die DMV sie schriftlich bestätigt.

2. Mit der Unterzeichnung des Auftragsformulars durch den Auftraggeber kommt ein Anzeigen- bzw. Beilagenauftrag rechtswirksam zustande. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern abgegeben wurden.

Aus verlegerischen und/oder typographischen Gründen behält sich der Verlag generell ein gesondertes Prüfungsrecht für Anzeigen auf der Titelseite vor. Die verbindliche Annahme eines Auftrages kann erst dann erfolgen, wenn dem Verlag der Entwurf der Anzeige vorgelegen hat. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage von drei Mustern der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

3. Anzeigenaufträge werden nur zu den in der jeweils gültigen Preisliste der DMV enthaltenen Preisen angenommen. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarung die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.

Werbungsmittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste der DMV zu halten. Die von der DMV gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Werbungsmittler erhalten von der DMV nur dann eine Mittlervergütung, wenn der Werbungsmittler den Auftrag direkt teilt, die Bezahlung übernimmt und Texte oder Druckunterlagen liefert.

4. Die von der DMV genannten Termine und Fristen für das Erscheinen der „ad rem“-Zeitung sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn sich der in Aussicht genommene Erscheinungstermin um mehr als zwei Wochen verzögert, ist der Auftraggeber berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wird der DMV die Ausführung der Bestellung durch höhere Gewalt, Streik etc. unmöglich gemacht, ist sie in diesem Fall von Schadensersatzleistungen befreit.

5. Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen der „ad rem“-Zeitung kann verbindlich für die DMV ebenso wenig vereinbart werden wie ein Konkurrenzausschluss. Vertreter sind zu solchen Zusagen weder in mündlicher noch schriftlicher Form berechtigt. Eine die Platzierung oder einen Konkurrenzausschluss betreffende Vereinbarung ist deshalb ungültig, wenn sie von der DMV nicht für einen speziellen Fall mit Wirkung nur für eine Ausgabe schriftlich bestätigt worden ist (z.B. Vorzugsplatz) bzw. die Zahlung eines Platzierungszuschlags bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Bei fernmündlich abgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe, es sei denn, dass DMV, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ oder in sonstiger geeigneter Weisung deutlich kenntlich gemacht.

Farbanzeigen werden nach der Euroskala gedruckt. Bei Farbabweichungen gegenüber anderen Farbskalen oder aus drucktechnischen Gründen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, dass DMV, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

7. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Anzeigentexte allein verantwortlich. Er trägt die volle Verantwortung und Haftung für den Inhalt seiner Anzeige, insbesondere deren rechtliche Unbedenklichkeit, und stellt die DMV von allen wettbewerbs- und urheberrechtlichen sowie sonstigen Ansprüchen Dritter daraus frei.

8. Korrekturabzüge werden nur auf Wunsch geliefert. Die Lieferung der Korrekturabzüge erfolgt mit einfacher Post oder auf Wunsch per Telefax. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Korrekturabzug korrigiert oder freigezeichnet unverzüglich bzw. innerhalb der gesetzten Frist nach Erhalt des Abzugs an DMV zurückzusenden. Maßgebend ist der Eingang bei DMV. Sendet der Auftraggeber den Korrekturabzug nicht oder nicht rechtzeitig an DMV zurück, ist DMV berechtigt, die Anzeige in der an den Auftraggeber übersandten Korrekturfassung abzudrucken. In diesem Fall gilt der Abdruck als vertragsgemäße Leistung.

Die Kosten für Änderungen ursprünglich verbindlich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

9. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Rechteingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 1000 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

10. Zahlungen haben innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nichtbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

DMV ist berechtigt, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen, das Erscheinen der Anzeige oder Beilage ohne Rücksicht auf das ursprünglich vereinbarte Zahlungsziel von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen bzw. Vorauszahlung zu verlangen.

Die Vergütung für den Anzeigenauftrag ist an die DMV zu zahlen. Die den Vertrag vermittelnden Handelsvertreter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt. Die Auftraggeber der Anzeigen erhalten nach Erscheinen ein kostenfreies Belegexemplar der Hochschulzeitung „ad rem“.

11. Gewährleistungsansprüche und sonstige Reklamationen können bei offensichtlichen Mängeln nur innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Erscheinen der „ad rem“-Zeitung geltend gemacht werden. Diese Frist beginnt mit Zugang des Belegexemplars beim Kunden. Anderenfalls verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche.

Nicht offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Belegexemplars schriftlich zu rügen. Anderenfalls verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche.

12. Die DMV haftet nicht für Druck- und sonstige Fehler einer Anzeige, wenn diese mit der Druckvorlage oder der zurückgesandten Korrekturvorgabe übereinstimmt bzw. die Korrekturvorgabe nicht oder nicht rechtzeitig zurückgesandt wurde. Wenn für den Druck notwendige Unterlagen nicht innerhalb einer von der DMV gesetzten Frist eingereicht werden, kann die DMV den für den Eintrag vorgesehenen Raum mit Angaben nach eigenem Ermessen versehen.

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden die-selben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

Die verwendete Papierqualität bleibt der DMV vorbehalten. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeigebeeinträchtigt wurde. Das gilt nicht bei mangelhafter Druckwiedergabe von Anzeigen, deren Ursache in der mangelhaften Druckvorlage des Auftraggebers selber liegt. Entsprechendes gilt für Farbabweichungen. Weitergehende Ansprüche wie z.B. auf Neuabdruck oder Zurückhaltung der „ad rem“-Zeitung oder auf Einfügung bzw. Versendung von Berichtigungsnachträgen sind ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubten Handlungen sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt jeweils nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der DMV und deren Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung der DMV für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die DMV darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt.

Bei Nichterscheinen der „ad rem“-Zeitung im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge geleistet.

13. Hinweis gemäß §33 BDSG: Name und Anschrift des Auftraggebers sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten werden in elektronischen Dateien gespeichert.

14. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

15. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Telefonische Abmachungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die DMV gültig. Die Vertreter sind nicht berechtigt, dem Auftraggeber mündliche oder schriftliche Zusagen gleich welcher Art zu machen.

16. Erfüllungsort ist Dresden. Gerichtsstand ist Dresden, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.